

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

82. Jahrgang Nr. 28

Berlin, den 15. August 2026

03227

28.7.2026	Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung 221-19-3	786
31.7.2026	Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften. 2230-1-5; 2230-1-9; 2230-1-29; 2230-1-12; 2230-1-56	787

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justv

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000
Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
Serviceportal: www.hilfe.wolterskluwer.de
www.wolterskluwer.com

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 €

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung Vom 28. Juli 2026

Auf Grund des § 19 Nummer 1 und 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149) geändert worden ist, und Artikel 6 Absatz 3 Satz 6 sowie Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21./27. März 2019 und 4. April 2019 (GVBl. S. 695) verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juli 2025 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren (§ 14 Absatz 2 Nummer 4) zu überprüfen. Als patientenbezogene Aufnahmekapazität sind zu berücksichtigen:

1. 16,22 Prozent des Quotienten, der sich aus der Zahl der im Vorjahr vollstationären tagesbelegten Betten des Klinikums und 365 ergibt,
2. 5,86 Prozent des Quotienten, der sich aus der Zahl der im Vorjahr teilstationären tagesbelegten Betten des Klinikums und 250 ergibt,
3. 6,23 Prozent des Quotienten aus der Anzahl der täglichen ambulanten Kontakte des Klinikums im Vorjahr und 250 mit Ausnahme der persönlichen Ermächtigungen und der spezialfachärztlichen Versorgung nach dem Fünften Buch des

Sozialgesetzbuches, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der Summe aus den Zahlen nach Nummer 1 und Nummer 2.

(2) Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.

(3) Liegt das Berechnungsergebnis nach den Absätzen 1 und 2 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 7 und 8 sowie Absatz 3 Nummer 1 bis 3, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Absatz 2 Nummer 6 bleibt unberührt.“

2. Dem § 17a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Überprüfung der nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Aufnahmekapazität wird die Lehrereinheit Vorklinische Medizin gebildet. Liegt das Berechnungsergebnis der Aufnahmekapazität auf Grundlage der personellen Ausstattung der Lehrereinheit Vorklinische Medizin niedriger als das Berechnungsergebnis nach den Absätzen 1 und 2, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen. Der Zweite Abschnitt gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 2026

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
Dr. Ina Cz y b o r r a

Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften

Vom 31. Juli 2026

Auf Grund von § 14 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1, § 27 Nummer 6 und 7, § 28 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3, § 29 Absatz 6 Nummer 5, § 40 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, § 58 Absatz 10 Satz 1 und § 60 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 6 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 700) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 13a werden die Wörter „Duales Lernen“, gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 13a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 13b Duales Lernen“.
 - c) Nach der Angabe zu Anlage 1 wird folgende Angabe eingefügt:
„Anlage 1a Stundentafel für das Praxislernen an der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule“.
2. In § 4 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „praxisbezogenen Angebote (§ 13a Absatz 2) und des Praxislernens (§ 13a Absatz 3)“ durch die Wörter „allgemeinen Maßnahmen des Dualen Lernens gemäß § 13b Absatz 2 und des Praxislernens gemäß § 13b Absatz 3 und 4“ ersetzt.
3. § 13a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13a
Berufliche Orientierung, Anschlussberatung
und -dokumentation“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Die Berufliche Orientierung als Querschnittsaufgabe zielt darauf ab, Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer individuellen Berufs- und Studienwahl zu fördern und sie bei der Entwicklung von hierfür erforderlichen Kompetenzen beratend zu begleiten.“
 - bb) In dem neuen Satz 2 werden nach dem Wort „umfasst“ das Wort „demnach“ und nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „und Angebote“ eingefügt.
 - cc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Schulprogramm“ das Wort „verbindlich“, nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „und Angebote“ und nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „und mit welchem Ziel“ eingefügt.
 - dd) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „kommen“ die Wörter „unabhängig von der Schularzt“ und nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „und Angebote“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler“ durch das Wort „Praktika“ ersetzt.

ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. unternehmerische Bildung“,

- ee) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Formen und Maßnahmen“ durch die Wörter „Maßnahmen und Angebote“ und die Wörter „(abrufbar unter: www.berlin.de/sen/bildung/schule-und-beruf/berufs-und-studienorientierung/)“ durch die Wörter „(abrufbar unter: <https://www.berlin.de/psw-berlin/berufliche-orientierung/landeskonzzept/service/>)“ ersetzt.

- ff) Nach dem neuen Satz 6 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Darüber hinaus werden am Gymnasium zwei Praktika durchgeführt, davon mindestens ein zweiwöchiges Schülerbetriebspraktikum. Praktika sind in der Regel in Jahrgangsstufe 9 oder 10 zu absolvieren.“

- gg) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Darüber hinaus absolvieren an den Integrierten Sekundarschulen und den Gemeinschaftsschulen alle Schülerinnen und Schüler in Umsetzung der Vorgaben des Rahmenlehrplans für das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik mindestens ein Schülerbetriebspraktikum und ein weiteres Praktikum. Das Schülerbetriebspraktikum dauert mindestens drei Wochen und findet in der Regel in Jahrgangsstufe 9 statt. Das weitere Praktikum dauert mindestens eine Woche und höchstens drei Wochen und findet in der Regel in Jahrgangsstufe 10 statt. Bei der Auswahl und Vorbereitung von Praktika sind die individuellen Wünsche und Unterstützungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu berücksichtigen.“

- c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 2 bis 4.

- e) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Absatz 6“ durch die Wörter „gemäß Absatz 3“ und die Wörter „gemäß Absatz 5“ durch die Wörter „gemäß Absatz 2“ ersetzt.

4. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b
Duales Lernen

(1) Das Duale Lernen stellt ein didaktisches Prinzip zur Differenzierung und Individualisierung an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen dar. Es verbindet das Lernen in der Schule mit dem Lernen in lebensweltlichen, praktischen und beruflichen Kontexten. Es umfasst die allgemeinen Maßnahmen des Dualen Lernens gemäß Absatz 2 und die Angebote des Praxislernens gemäß den Absätzen 3 und 4.

(2) Allgemeine Maßnahmen des Dualen Lernens, im Rahmen der Differenzierung und Individualisierung von Lernwegen eröffnen den Schülerinnen und Schülern einen handlungsorientierten Zugang zur Vertiefung aller Unterrichtsfächer und -inhalte. Die Anwendung durch die Lehrkräfte ist grundsätzlich verpflichtend, wenn Schülerinnen und Schüler in Unterrichtsfächern die Standards der Rahmenlehrpläne auf anderem Wege voraussichtlich

nicht erreichen werden. Die praktische Anwendung theoretisch vermittelter Inhalte soll durch die mehrperspektivische Auseinandersetzung eine nachhaltige Kompetenzentwicklung ermöglichen und kann in Kursen oder Projekten in allen Unterrichtsfächern und fächerübergreifend ausgestaltet werden. Jede Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule legt im Schulprogramm fest, welche allgemeinen Maßnahmen des Dualen Lernens in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 angeboten werden.

(3) Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 8 oder 9 der Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen kann die Klassenkonferenz oder die Jahrgangskonferenz auf Grund der gezeigten Leistungen in den einzelnen Fächern sowie der erwartbaren Lern- und Leistungsentwicklung festlegen, dass Schülerinnen und Schüler in einer der oder in beiden folgenden Jahrgangsstufen an für sie geeigneten Maßnahmen des Praxislernens teilnehmen müssen. Dies betrifft Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keinen ersten Schulabschluss erreichen werden. Als Maßnahmen des Praxislernens kommen Praxislerngruppen, Produktives Lernen, Schülerfirmen, Praxistage und Praxisklassen in Betracht. Über die endgültige Teilnahme an einer Maßnahme entscheidet die Schulleitung der Schule, bei der das Praxislernen stattfindet, im Benehmen mit den für das Praxislernen zuständigen Lehrkräften anhand einer höchstens achtwöchigen Probezeit.

(4) Schülerinnen und Schüler im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und 2 nehmen am Praxislernen je nach dem Angebot der Schule und den vorhandenen Plätzen an mindestens einem und höchstens drei Tagen pro Woche teil. Im Praxislernen werden alle Unterrichtsinhalte nach der Stundentafel für das Praxislernen gemäß Anlage 1a im Rahmen von eigenen schulischen Werkstätten, Schülerfirmen, beruflichen Schulen und öffentlichen Verwaltungen, betrieblichen Werkstätten, Betrieben sowie überbetrieblichen und außerbetrieblichen Bildungsstätten oder im Rahmen der Praxislerngruppen in Kooperation mit einer außerschulischen Einrichtung durchgeführt. Im Rahmen des Praxislernens kann die Berufsbildungsreife, die erweiterte Berufsbildungsreife oder der Mittlere Schulabschluss erworben werden. Jede Integrierte Sekundarschule und Gemeinschaftsschule legt im Schulprogramm fest, welche besonderen Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Stundentafel für das Praxislernen gemäß Anlage 1a in den Jahrgangsstufen 9 und 10 in welchem Umfang für Schülerinnen und Schüler angeboten werden.“

5. In § 20 Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „(§ 13a Absatz 3)“ durch die Wörter „gemäß § 13b Absatz 3 und 4“ ersetzt.
6. In § 21 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in besonderen Organisationsformen des Dualen Lernens (§ 13a Absatz 3)“ durch die Wörter „im Praxislernen gemäß § 13b Absatz 3 und 4“ ersetzt.
7. Dem § 32 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Rahmen des Praxislernens gemäß § 13b Absatz 3 und 4 und Anlage 1a ersetzt abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Lernbereich „Lernen in der Praxis“ das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik.“
8. § 41 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ ein Komma und die Wörter „wobei Präsentation und Prüfungsgespräch in der Regel gleich lang sind“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „; dabei wird die Präsentation besonders gewichtet“ durch ein Komma und die Wörter „wobei Präsentation und Prüfungsgespräch im gleichen Verhältnis zu gewichten sind; entsteht bei der Notenbildung eine Nachkommastelle, wird zugunsten der Präsentationsleistung gerundet“ ersetzt.
9. Dem § 42 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn in einem schriftlichen Prüfungsfach die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.“
10. Dem § 48 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Leistungsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 können nicht durch das Praxislernen gemäß § 13b Absatz 3 und 4 erfüllt werden.“
11. Dem § 49 werden die folgenden Absätze 10 und 11 angefügt:
„(10) § 13b, § 32 Absatz 1 Satz 3 und § 48 Absatz 2 Satz 3 sowie die Anlage 1a finden erstmals für Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2026/2027 in der Jahrgangsstufe 9 im Rahmen des Dualen Lernens unterrichtet werden.
(11) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 voraussichtlich die Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder zum mittleren Schulabschluss ablegen werden, findet § 41 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 31. Juli 2026 (GVBl. S. 787) geltenden Fassung Anwendung.“

12. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a

**Studentafel für das Praxislernen an der
Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule**

Unterrichtsfächer/Lernbereiche ^{a)}	Wochenstunden je Jahrgangsstufe	
	9	10
Pflichtunterricht (Theorie)		
Deutsch	3	3
Mathematik	3	3
Erste Fremdsprache	2	2
Lernbereich Naturwissenschaften (Theorie)		
Biologie, Physik, Chemie ^{b)}	2	2
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Theorie)		
Geschichte, Politische Bildung, Geografie, Ethik ^{c)}	1	1
Berufliche Orientierung (Fachpraxis)		
Berufsfelderschließung ^{d)}	7	7
Lernen in der Praxis (Praxis)		
Erschließung unterrichtlicher Inhalte im praktischen Kontext ^{e)}	14	14
Insgesamt	32	32
Schülerarbeitsstunden^{f)}	1-3,25	1-3,25

(Studentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Fußnoten

- a) Abweichungen von dem in dieser Studentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für die einzelnen Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Eine Reduzierung des festgelegten Stundenumfangs des Pflichtunterrichts (Theorie), des Lernbereichs Naturwissenschaften (Theorie) und des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften (Theorie) ist nicht zulässig.
- b) Im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung gemäß § 27 muss mindestens eines der Fächer als leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt werden. Soll nur ein naturwissenschaftliches Fach leistungsdifferenziert unterrichtet werden, muss dies das Fach Physik oder Chemie sein.
- c) Der Lernbereich Gesellschaftswissenschaften kann als fachübergreifender, fächerverbindender oder sowohl fachübergreifender als auch fächerverbindender Unterricht schulintern gestaltet werden. Wird nur ein Fach unterrichtet, muss dies das Fach Politische Bildung sein.
- d) Das Angebot beinhaltet eine praktische Grundunterweisung im gewählten Berufsfeld und fachtheoretischen Unterricht. Der Schwerpunkt liegt in der Praxis. Die Grundlage ist das Praxislernen an drei Tagen. Bei einer Reduzierung der Anzahl der Tage in der Praxis reduziert sich prozentual der Stundenanteil für Berufliche Orientierung. Die Wochenstunden im Pflichtunterricht sowie in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften werden um diese Stunden anteilig erhöht.
- e) Alle Inhalte der Unterrichtsfächer gemäß Anlage 1 werden im Rahmen des Lernens in der Praxis mit dem Fokus auf Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit an praktischen Inhalten vermittelt. Hierbei wird den jeweiligen Maßnahmen zum Praxislernen entsprechend in einem Curriculum festgelegt, welche Inhalte und Kompetenzbereiche aller Fächer anteilig in der Praxis unterrichtet werden. Die Verbindung von Theorie und Praxis muss durch eine individuelle Bildungsberatung oder praktikumsbegleitende Aufgaben umgesetzt werden. Die Abschlusstandards der Fächer sind einzuhalten. Bei einer Reduzierung der Anzahl der Tage in der Praxis reduziert sich prozentual der Stundenanteil für Lernen in der Praxis. Die Wochenstunden im Pflichtunterricht sowie in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften werden um diese Stunden anteilig erhöht.
- f) Je nach Organisation des Ganztagsbetriebs in offener, teilweise gebundener oder vollständig gebundener Form erhalten die Schulen 1 bis 3,25 Wochenstunden für die Durchführung von Schülerarbeitsstunden. Die Schule entscheidet über die Verwendung dieser Stunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, beispielsweise im Rahmen von Coaching oder Sozialtrainingsangeboten.“

Artikel 2**Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe**

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Maßnahmen und Angebote der Beruflichen Orientierung gemäß § 13a Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung können zusätzlich im Rahmen des Zusatzkurses Studium und Beruf sowie in der Einführungsphase in Jahrgangsstufe 11 auf der Grundlage des schuleigenen Konzepts zur Beruflichen Orientierung durchgeführt werden. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können auf der Grundlage des schuleigenen Konzepts zur Beruflichen Orientierung ein Praktikum gemäß § 13a der Sekundarstufe I-Verordnung, das kein Schülerbetriebspraktikum ist, auch in der gymnasialen Oberstufe absolvieren.“

2. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden das Wort „entweder“ gestrichen, nach dem Wort „Kurshalbjahr“ das Wort „entweder“ eingefügt und nach der Angabe „Hör-/Hörsehverstehen“ die Wörter „oder den Kompetenzbereich Sprechen“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

- c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

3. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird das Wort „einfacher“ durch das Wort „zweifacher“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „15“ und die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnoten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch werden im gleichen Verhältnis gewichtet.“
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „in zweifacher“ durch die Wörter „und des Prüfungsgesprächs in jeweils zweifacher“ und die Wörter „des Prüfungsgesprächs und der schriftlichen Ausarbeitung in jeweils“ durch die Wörter „der schriftlichen Ausarbeitung in“ ersetzt.

4. Dem § 49 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 voraussichtlich die Abiturprüfung ablegen werden, gilt § 44 in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 31. Juli 2026 (GVBl. S. 787) geltenden Fassung.“

5. Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 6

**Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen
Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe**

	Fremdsprachenfolge/-beginn	Ende Einführungsphase	Ende Q 2	Ende Q 4
Moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch/Japanisch)	1. Fremdsprache (ab Jahrgangsstufe 3, gegebenenfalls ab Jahrgangsstufe 1)	B1	B2	B2/C1 (Englisch) B2 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	1./2. fortgeführte Fremdsprache an Schulen mit bilingualem Sachfachunterricht in der Qualifikationsphase, der die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen zum Erwerb des bilingualen Zertifikats zur allgemeinen Hochschulreife erfüllt	B2	B2/C1	C1 (Englisch)
		B1	B2	B2/C1 (Französisch und Spanisch)
	2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	B1	B1/B2	B2/C1 (Englisch) B2 (alle anderen modernen Fremdsprachen)
	neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 / Einführungsphase	A2	B1	B1/B2
Chinesisch/Japanisch	fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8/9	A2	A2	B1
	neu einsetzende Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10 / Einführungsphase	A1	A2	A2/B1“

Artikel 3**Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin**

Die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In 26 Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „1“ und die Angabe „4“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
2. Dem § 50 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Schuljahr 2025/2026, 2026/2027 oder 2027/2028 voraussichtlich die Abiturprüfung ablegen werden, gilt § 26 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 31. Juli 2026 (GVBl. S. 787) geltenden Fassung.“

Artikel 4**Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern**

Dem § 27 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 6) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Prüfungsverfahren 2026 und 2027 gilt § 15 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 22. September 2025 (GVBl. S. 495) geltenden Fassung.“

Artikel 5**Änderung der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung**

Die Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 68 die folgenden Angaben eingefügt:

„Teil 6 Schlussvorschriften

§ 69 Übergangsregelung“.

2. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ ein Komma und die Wörter „wobei Präsentation und Prüfungsgespräch in der Regel gleich lang sind“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „; dabei wird die Präsentation besonders gewichtet“ durch ein Komma und die Wörter „wobei Präsentation und Prüfungsgespräch im gleichen Verhältnis zu gewichten sind; entsteht bei der Notenbildung eine Nachkommastelle, wird zugunsten der Präsentationsleistung gerundet“ ersetzt.

3. Dem § 53 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn in einem schriftlichen Prüfungsfach die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.“

4. Nach § 68 wird folgender Teil 6 eingefügt:

**„Teil 6
Schlussvorschriften**

§ 69

Übergangsregelung

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2026/2027 voraussichtlich die Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife oder zum mittleren Schulabschluss ablegen werden, findet § 52 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften vom 31. Juli 2026 (GVBl. S. 787) geltenden Fassung Anwendung.“

**Artikel 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 2026

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Katharina G ü n t h e r - W ü n s c h

